

Rundmachung

über die Abgabe von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle.

Mit Zustimmung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 28. Mai und 10. September 1918, Z. 24.756, wird gemäß § 9, Abs. 1, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen folgendes verordnet:

1. Jene Fleischhelfer (Selchwarenverfleißer) und Fleischhauer, die zum Bezuge von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle berechtigt sind, dürfen von der ihnen jeweils übergebenen Menge für Schwund und Eigenbedarf nicht mehr als 4% in Abzug bringen.
2. Der sohin verbleibende Rest ist in Halb-Kilomengen vorzurichten, und darf der Verkauf nur gegen Abtrennung des jeweils behördlich festgesetzten Abschnittes des amtlichen Einkaufsscheines vorgenommen werden. Die Menge des abzugebenden Schweinefleisches darf für einen Haushalt bis zu 4 Köpfen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ kg, für einen solchen mit mehr als 4 Personen höchstens 1 kg betragen.
3. Die Abgabe der Ware hat jeweils an dem, dem Bezuge nächstfolgenden Fleischverkaufstage, und zwar in den Geschäftsläden um 8 Uhr früh, in den Markthallen um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr früh zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.
4. Mit Verkaufsbeginn ist an der Außenseite des Verkaufsfalles eine Tafel „Vom Magistrat bestimmte Verkaufsstelle für Schweinefleisch“ aufzuhängen; diese darf erst nach Ausverkauf der Ware wieder abgenommen werden.
5. Sowohl im Geschäftsfalle als auch in der Auslage ist der jeweils von der Wiener Vorstehungskommission festgesetzte Detailverkaufspreis für 1 kg deutlich sichtbar anzuschlagen. Der Preis ist für alle Schweinefleischsorten (Karree, Bauchfleisch usw.) der gleiche.
6. Es ist den betreffenden Gewerbetreibenden verboten, zur Zeit der Abgabe dieses Schweinefleisches derartige Ware anderer Herkunft, insbesondere aus den österreichischen Kronländern, zu erwerben oder in Verkehr zu setzen.
7. Das Schweinefleisch darf nur an unmittelbare Verbraucher abgegeben werden. Der Verkauf solcher Ware an Gast- und Schankgewerbetreibende, Anstalten, Wiederverkäufer usw. ist verboten.
8. Mit Ausnahme der Hofmarkthalle darf das Schweinefleisch nur an die im Bezirke der Verkaufsstelle wohnenden Verbraucher abgegeben werden.
9. Die abgetrennten Abschnitte sind in einem Briefumschlage zu sammeln. Dieser ist mit einer Aufschrift zu versehen, die den Namen und Betriebsort des Gewerbetreibenden, das Datum und Gewicht der zuletzt bezogenen Fleischmenge, sowie die Zahl der im Umschlage gesammelten Abschnitte zu enthalten hat. Der Neubezug von Ware darf künftig erst nach vorheriger ordnungsmäßiger Ablieferung dieser Abschnitte bei der städtischen Schweineübernahmestelle erfolgen.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Die Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Magistrats-Rundmachung vom 29. Mai 1918, M.-Abt. IX — 5270/18, außer Wirksamkeit.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz.**